

## **Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung**

(vom 18. Juni 1997)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986,

*beschliesst:*

### **I. Organisation**

§ 1. Die Schulgemeinden bieten ein Mindestangebot von hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen an und ermöglichen ihren schul- Pflichten der Schulgemeinden  
entlassenen Jugendlichen den Besuch des hauswirtschaftlichen Jahreskurses.

§ 2. Die Schulgemeinden bestimmen ihr Mindestangebot von Mindestangebot  
Fortbildungskursen und teilen dieses der Erziehungsdirektion mit.

§ 3. Übertragen Schulgemeinden ihre Pflichten auf andere Schul- Vereinbarungen  
gemeinden oder Organisationen, wird allen Erwachsenen und Jugendlichen der Vertragsgemeinden der gleiche Zugang zu den Kursen ermöglicht.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Einhal- Kontrolle  
tung der Pflichten gemäss §§ 1 und 2 aus.

§ 5. In den Fortbildungskursen werden in der Regel Abteilungen Abteilungs- und Klassengrössen  
von mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebildet.

Im Jahreskurs umfassen Klassen in der Regel 12–16 Schülerinnen und Schüler. In den theoretischen Fächern können diese Richtzahlen überschritten werden.

**II. Staatsbeiträge**Beitrags-  
berechtigung

§ 6. Beitragsberechtigt sind:

- a) hauswirtschaftliche Fortbildungskurse gemäss den vom Erziehungsrat erlassenen Grundlagen;
- b) der hauswirtschaftliche Jahreskurs gemäss Rahmenlehrplan des Erziehungsrats.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Beitragsberechtigung.

Pauschalierung

§ 7. Die beitragsberechtigten Ausgaben werden pauschaliert.

Die pauschalen beitragsberechtigten Ausgaben betragen bei den Fortbildungskursen pro Lektion Fr. 100, beim Jahreskurs pro Schülerin oder Schüler und Semester Fr. 5000.

Bemessung der  
Kostenanteile

§ 8. Die Kostenanteile für die Fortbildungskurse und den Jahreskurs werden wie folgt bemessen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil in % der Pauschale
bis 105	45
106–116	33
117 und mehr	27

Beitragsstufe  
gemeinnütziger  
Organisationen

§ 9. Der Regierungsrat bestimmt die massgebende Beitragsstufe für gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Organisationen nach deren finanziellen Verhältnissen.

Beiträge Dritter sind anzurechnen.

Beitragsgesuche

§ 10. Gesuche um Kostenanteile werden der Erziehungsdirektion mit den von ihr verlangten Unterlagen eingereicht, bei den Fortbildungskursen für das Kalenderjahr, beim Jahreskurs für das Schulsemester.

**III. Schlussbestimmungen**

Übergangsrecht

§ 11. Die Schulgemeinden gewährleisten das Mindestangebot von Fortbildungskursen ab Kalenderjahr 1999 und den hauswirtschaftlichen Jahreskurs ab Schuljahr 1998/99.

Kostenanteile nach § 8 werden ab Schuljahr 1998/99 sowohl für die Fortbildungskurse wie für den Jahreskurs ausgerichtet.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf das Schuljahr 1998/99 in Kraft. Inkrafttreten

Auf denselben Zeitpunkt wird die Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 15. Dezember 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Roland Brunner

Der Sekretär:  
Thomas Dähler